# Mustersatzung für die Hochschulgruppen der Rostocker Studierendenschaft

Auf Grundlage des Beschlusses des Studierendenrats vom 31.01.2024 gibt sich die Hochschulgruppe mit dem Namen XXX folgende Satzung.

## § 1 Name und Sitz

Die Hochschulgruppe	führt den Namen	" und hat ihren	Sitz in Rostock.

## § 2 Zweck und Ziele

- (1) Die Hochschulgruppe agiert mit dem Ziel, \_\_\_\_.
- (2) Die Hochschulgruppe vertritt, weder durch ihre Satzung, noch durch ihre Äußerungen, keine diskriminierenden Werte und geht gegen interne Diskriminierung vor. Insbesondere darf keine Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Nationalität, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, körperlicher Beeinträchtigung, chronischer Krankheit, der sozialen und finanziellen Situation oder des Studienganges stattfinden.

# § 3 Organe

- (1) Die Hochschulgruppe ist basisdemokratisch strukturiert und besteht aus folgenden Organen:
  - 1. Plenum
  - 2. Sprecher\*innen.
- (2) Das Plenum ist das oberste beschlussfassende Organ der Hochschulgruppe und bestimmt die Grundsätze ihrer hochschulpolitischen und organisatorischen Arbeit. Ihm gehören alle Mitglieder der Hochschulgruppe an.

# § 4 Aufgaben des Plenums

#### Das Plenum

- 1. entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 2. beschließt und ändert die Satzung der Hochschulgruppe mit absoluter Mehrheit der Mitglieder,
- bestätigt einmal jährlich den Rechenschaftsbericht mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Der Rechenschaftsbericht ist durch die Sprecher\*innen einzureichen. Er muss 7 Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern vorliegen,
- 4. wählt jährlich mindestens zwei gleichberechtigte Sprecher\*innen mit einfacher Mehrheit,
- 5. kann die Sprecher\*innen mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder konstruktiv abwählen.
- 6. setzt mit einfacher Mehrheit einen semesterweisen Mitgliedsbeitrag fest, welcher allen Mitgliedern bekanntzumachen ist.
- 7. fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit während einer Sitzung oder im Umlaufverfahren.

## § 5 Sitzungen des Plenums

## Das Plenum

1. ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Tage im Vorfeld alle Mitglieder eingeladen wurden.

- 2. kann bei Bedarf durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit die Form der Öffentlichkeit ändern.
- 3. wird innerhalb von zwei Wochen durch die Sprecher\*innen einberufen, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder es fordern.

# § 6 Sprecher\*innen

Die Sprecher\*innen

- 1. vertreten die Hochschulgruppe nach außen,
- 2. laden fristgerecht zu den Plena ein und organisieren diese,
- 3. leiten in der Regel die Plena; bei Bedarf kann die Leitung an weitere Mitglieder der Hochschulgruppe abgegeben werden,
- 4. führen eine stetig aktualisierte Liste aller Mitglieder der Hochschulgruppe.

# § 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Plenums am dd.mm.yyyy in Kraft.